



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 07.02.13 1. Lesung
21.03.13 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: V/889

Beschluss-Nr.: 564/36/13

Beschlussdatum: 21.03.13
m:

Gegenstand: **Hebesatzsatzung der Stadt Neubrandenburg**

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	24.01.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	07.03.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	27.02.13	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 16.01.13

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Hebesatzsatzung der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerergesetzes wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 21.03.13 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Neubrandenburg erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuerergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen
(Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 550 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hebesatzsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 23.03.2012 außer Kraft.

Neubrandenburg, .03.13

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anhebung des Hebesatzes für Grundsteuer B auf 550 v. H. ergeben sich zusätzliche Erträge von jährlich ca. 1,1 Mio. Euro. Ab 2015 werden die Erträge aus Schlüsselzuweisungen nach dem FAG M-V sinken und die Aufwendungen für die Zahlung der Kreisumlage steigen.

Begründung:

Die Hebesätze für die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuern wurden bis einschließlich 2011 in der Haushaltssatzung festgesetzt. Um die Unabhängigkeit von der Haushaltssatzung und deren sehr späten Genehmigung (in den letzten Jahren erst im dritten Quartal) zu erreichen, wird eine gesonderte Satzung empfohlen.

Für Bescheiderstellungen sind Fristen zu wahren, die beim Inkrafttreten im Dezember nicht mehr gewährleistet werden können. Die Fälligkeit der Zahlung wird gesetzlich auf einen Monat und drei Tage nach Bescheiddatum festgelegt. Werden die Bescheide also im Dezember nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung und geänderten Hebesätzen verschickt, können die Erträge und Einzahlungen nicht mehr dem aktuellen Haushaltsjahr zufließen.

Da die Hebesätze selbst nicht genehmigungspflichtig sind, empfiehlt sich eine gesonderte Satzung, die flexibler und schneller den Erfordernissen gerecht werden kann.

Die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer ist eine rechtsaufsichtliche Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Sport M-V im Rahmen des Haushaltserlasses zur Haushaltssatzung 2012. Die letzte Erhöhung der Grundsteuer B von 410 v. H. auf 480 v. H. erfolgte mit der Haushaltssatzung 2011.